

RS UVS Steiermark 2008/05/22 30.1-17/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2008

Rechtssatz

Gemäß § 81 Abs 1 AWG 2002 beginnt die einjährige Verjährungsfrist bei Verpflichtungen, über die Meldungen zu erstatten sind, mit Einlangen der jeweiligen Meldung bei der zuständigen Behörde. Da § 3 Abs 4 VerpackV eine Gesamtmeldung über die in Verkehr gebrachte Menge an Transport- und Verkaufsverpackungen (gegliedert nach Packstoffen) vorsieht, also keine gesonderten Meldungen für unterschiedliche Verpackungen, beginnt auch hinsichtlich nicht gemeldeter Kunststoffverpackungen die Verfolgungsverjährungsfrist nach § 81 Abs 1 AWG zu laufen, sobald die im selben meldepflichtigen Jahr in Verkehr gebrachten Papierverpackungen gemeldet wurden.

Schlagworte

Verpackungsverordnung Verfolgungsverjährung Beginn Meldepflicht Gesamtmeldung Packstoffe

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at